

# Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

13.12.2006

## Weisung 73

### Postulat der GPK betreffend Städtische Abordnungen, generelle Überprüfung, Bericht

Am 17. November 2004 reichte die Geschäftsprüfungskommission folgendes Postulat GR Nr. 2004/598 ein, welches dem Stadtrat am 1. Dezember 2004 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen,

- ob zur Vermeidung von potentiellen Interessenskonflikten generell die städtischen Abordnungen überprüft werden sollen;
- ob die Abordnung von alt Stadträten nicht generell überprüft resp. unter gewissen Umständen unterbunden werden soll;
- ob namentlich alt Stadtrat Thomas Wagner eingeladen werden soll, ab sofort seine Verwaltungsrats-Mandate bei städtischen Beteiligungen im Bereich des Departements der Industriellen Betriebe, insbesondere seine Mandate bei der Erdgas Zürich AG (Vizepräsident), bei der Erdgas Ostschweiz AG (Präsident), der Swissgas AG (VR-Mitglied) und der Kraftwerke Hinterrhein AG (Präsident), zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung

Die GPK-Untersuchung hat gezeigt, dass es im Fall ewz-Swisspower verschiedentlich zu Interessenskonflikten aufgrund von Doppelmandaten gekommen ist.

Die GPK ist der Ansicht, dass die Einsitznahme von alt Stadträten in Verwaltungsräten generell überprüft werden sollte. So sass alt Stadtrat Wolfgang Nigg bis Mai 2001 im VR der Blenio-Kraftwerke AG und bis heute im VR der Kernkraftwerk Gösgen AG, alt Stadträtin Emilie Lieberherr bis Juni 1999 im VR der Kraftwerke Hinterrhein AG und bis September 2003 im VR der AKEB AG für Kernenergie-Beteiligungen.

Die GPK-Untersuchung zum Thema ewz-Swisspower hat gezeigt, dass alt Stadtrat Thomas Wagner seine Aufsichts- und Führungsfunktionen in Bezug auf Swisspower ungenügend wahrgenommen hat.

## I. Einleitung

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK über die Spezialprüfung der im vorliegenden Postulat ausdrücklich angesprochenen Beziehungen zwischen der Stadt und der Swisspower AG (StRB Nr. 2202/2004, Ziff. 3.7) ausführlich begründet, weshalb es bei den so genannten Partnerwerken kaum zu Interessenkollisionen kommen wird. Was das Verhältnis zu Swisspower im Besonderen anbelangt, so verfügt dieses Unternehmen als einzige Vertriebsgesellschaft über eine Konstruktion, welche tatsächlich für gewisse Interessenkollisionen anfällig ist. Im Anschluss an die diesbezügliche GPK-Untersuchung wurden aber Massnahmen zur Reduktion der Verflechtungen und der potentiellen Interessenkollisionen getroffen: So amtet der Leiter Rechtsdienst des ewz seit Mitte 2004 nicht mehr als Sekretär des Verwaltungsrates der Swisspower. Der Direktor des ewz ist seit Mitte 2005 nicht mehr Präsident, sondern nur noch Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist im Weiteren nicht mehr Mitglied der Direktorenkonferenz der Swisspower; dort wird das ewz von einem Geschäftsleitungsmitglied vertreten. Weitere Entflechtungsmassnahmen sind nicht angezeigt, weil ansonsten das Synergiepotenzial dieser Vertriebskooperation und damit deren Existenzberechtigung in Frage gestellt würde.

## II. Zu den einzelnen Fragen

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat erachtet es für sinnvoll, dass ein aus dem Stadtrat von Zürich zurückgetretener Vertreter im Verwaltungsrat einer Beteiligungsgesellschaft oder einer vorwiegend aus städtischen Mitteln unterstützten Institution für eine gewisse Übergangsfrist sein Mandat noch weiter ausüben kann, weil ein nahtloser Übergang und die Kontinuität sonst nicht gewährleistet wären. Mit Rücksicht darauf verfolgt der Stadtrat die Praxis, wonach ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates noch zwei seiner Mandate (ein "gewichtiges" und ein

"weniger gewichtiges") für zwei Amtsdauern (d. h. acht Jahre) weiter ausüben kann. Diese Praxis ermöglicht es dem Stadtrat, für die unterschiedlichen Abordnungen individuelle Lösungen zu treffen und auf die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen Rücksicht zu nehmen. Sie verpflichtet ihn jedoch keineswegs dazu, jemanden nach seinem Austritt aus dem Stadtrat für weitere zwei Amtsdauern abzuordnen, und sie räumt schon gar nicht den ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträten das Recht ein, in Gremien zu verbleiben, denen sie während ihrer Amtszeit angehört hatten. Der Entscheid darüber obliegt nämlich auch weiterhin dem (amtierenden) Stadtrat als Gremium, und es steht diesem spätestens nach Ablauf einer „ordentlichen“ Amtszeit frei, entsprechende Entscheide zu treffen.

Im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen des Stadt- und des Gemeinderates nimmt der Stadtrat jeweils auch eine Gesamterneuerungswahl seiner Abordnungen vor. Dabei gehört es selbstverständlich zu seinen Aufgaben, die bisherigen Abordnungen eingehend zu überprüfen und allfällige Interessenskonflikte auszuräumen. Anlässlich seiner letzten Gesamterneuerungswahlen von diesem Jahr hat er auch seine Praxis hinsichtlich der Abordnung von alt Stadträtinnen und alt Stadträten untersucht und ist schliesslich in seinem Entscheid vom 30. August 2006 zum Ergebnis gekommen, dass es keinen Grund gibt, etwas daran zu ändern. Er hat deshalb die folgenden alt Stadträte in die Aufsichtsorgane der hier aufgeführten Unternehmen und Institutionen gewählt:

Thomas Wagner	Erdgas Zürich AG (Mitglied des Verwaltungsrates)
	Kraftwerke Hinterrhein AG (Präsident des Verwaltungsrates bis zur GV 2008)
Willy Küng	Erdgas Zürich AG (Mitglied des Verwaltungsrates)
	Hoch-Ybrig AG (Mitglied des Verwaltungsrates)
Josef Estermann	Opernhaus Zürich AG (Präsident des Verwaltungsrates)

**Zu Frage 2:** Es zählt zu den Aufgaben des Stadtrates, anlässlich von Gesamterneuerungswahlen seine sämtlichen Abordnungen generell zu überprüfen und sich namentlich Gedanken darüber zu machen, ob die städtischen Interessen in jeder Hinsicht ausreichend und richtig vertreten sind. Diese Überprüfung erstreckt sich aber nicht allein auf die alt Stadträtinnen und alt Stadträte, sondern auf alle Abgeordneten, welche vom Stadtrat gewählt werden müssen. Auch städtische Abgeordnete, welche nie dem Stadtrat angehört haben, sind ebenso wie ehemalige Mitglieder des Stadtrates gehalten, auf eine ähnliche Weise städtische Anliegen zu vertreten wie amtierende Mitglieder des Stadtrates. Die Erfahrung und das Wissen einer Persönlichkeit kann vor allem dann, wenn auch auf eine gewisse Kontinuität Gewicht gelegt wird, von ebenso grosser Bedeutung sein wie die Zugehörigkeit zum amtierenden Stadtrat. Der Stadtrat sieht deshalb keinen Grund, etwas an seiner bisherigen Praxis, wonach nicht jeder Amtswechsel gleich auch zu einem Wechsel in den jeweiligen Aufsichtsorganen führt, zu ändern und die Abordnung von alt Stadträtinnen und alt Stadträten generell zu unterbinden. Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass sich der Stadtrat mit seiner Praxis zu nichts verpflichtet und seinen Entscheid, ob er eine ehemalige Stadträtin oder einen ehemaligen Stadtrat abordnen will, stets von qualitativen Überlegungen abhängig machen kann. Kommt hinzu, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche der hier relevanten Aufsichtsorgane erheblich verkleinert worden sind, was zur Folge hatte, dass auch die Zahl der auf die Stadt Zürich entfallenden Mandate erheblich reduziert wurde.

**Zu Frage 3:** Der Stadtrat sah anlässlich der bereits erwähnten Gesamterneuerungswahlen keine Veranlassung, alt Stadtrat Thomas Wagner im Sinne des Postulats zum sofortigen Verzicht auf seine Verwaltungsrats-Mandate bei städtischen Beteiligungen im Bereich der Industriellen Betriebe aufzufordern bzw. zu ersetzen. Zur Begründung kann auf die oben

zitierte Stellungnahme des Stadtrates (StRB Nr. 2202/2004, zu Ziff. 4.1.4 bis 4.1.7 des GPK-Berichts) verwiesen werden. Die Mandate von alt Stadtrat Thomas Wagner in den Verwaltungsräten der Erdgas Ostschweiz AG und der Swissgas AG liefen am Tag der ordentlichen Generalversammlung dieser Gesellschaften im Jahr 2005 aus. Er ist derzeit noch Mitglied des Verwaltungsrates der Erdgas Zürich AG und des Verwaltungsrates der Kraftwerke Hinterrhein AG, was er gemäss der bisherigen Praxis des Stadtrates von Zürich noch bis zum Ablauf der Amtsdauer 2006 bis 2010 bleiben darf. Sein Mandat bei den Kraftwerken Hinterrhein wird aufgrund einer reglementarischen Amtsdauerbeschränkung dieser Gesellschaft jedoch bereits anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im März 2008 auslaufen; der Stadtrat hat dies bei seiner Beschlussfassung über die Neubestellung der Abordnungen am 30. August 2006 entsprechend berücksichtigt. Zum Mandat in der Erdgas Zürich AG ist zu erwähnen, dass die betreffende Thematik seit der Ausgliederung der ehemaligen Gasversorgung aus der Stadtverwaltung nicht mehr zum Tagesgeschäft des seinerzeit zuständigen Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe (VIB) gehört, weshalb der Erwerb des notwendigen Know-hows für diesen längere Zeit beansprucht. Die Wegleitung durch einen früheren Amtsträger ist von daher über einen erweiterten Zeitraum sinnvoll. Was den Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein anbelangt, so wird das Präsidium nach dem Rücktritt von alt Stadtrat Thomas Wagner nicht mehr einem Vertreter der Stadt Zürich zustehen. Da im Zeitpunkt der letzten Gesamterneuerungswahlen dieses Verwaltungsrates der Altersrücktritt des Direktors bevorstand, wollte man eine doppelte Vakanz der leitenden Funktionen vermeiden und deshalb das Verwaltungsratspräsidium für weitere drei Jahre in den Händen von alt Stadtrat Thomas Wagner belassen.

In seinem Entscheid vom 30. August 2006 hat der Stadtrat noch offen gelassen, ob er alt Stadtrat Thomas Wagner weiterhin als Präsident in die Stiftung Zürcher Kunsthaus, die Eigentümerin der Kunsthausliegenschaften, abordnen möchte. Tatsache ist, dass sich diese Institution schon bei seinem Rücktritt in komplexen Umbauvorhaben befand und man nicht auf seine langjährige Erfahrung und sein Know-how verzichten wollte. Kam – und kommt immer noch – hinzu, dass laut Stiftungsvertrag die Wahl des betreffenden Stiftungsratspräsidenten nicht in die alleinige Kompetenz des Stadtrates fällt, sondern *aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrates und des Vorstandes der Zürcher Kunstgesellschaft* erfolgen muss. Inzwischen ist man zum Schluss gekommen, dass man im Lichte dieser Ausgangslage (Um- und Erweiterungsbau, Einvernehmen mit der Kunstgesellschaft) und im Sinne einer Ausnahme von der eingangs erwähnten Praxis (*höchstens zwei Mandate*) an der Abordnung von alt Stadtrat Thomas Wagner in das genannte Gremium festhalten möchte.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Vom Bericht betreffend Städtische Abordnungen, generelle Überprüfung, wird Kenntnis genommen.

Das Postulat GR Nr. 2004/598 der Geschäftsprüfungskommission vom 17. November 2004 betreffend Städtische Abordnungen, generelle Überprüfung, wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

**Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy